

TE Vwgh Erkenntnis 2013/6/26 2013/22/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2013

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

NAG 2005 §64 Abs1;

NAG 2005 §64 Abs3;

NAGDV 2005 §8 Z7 litb;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger und die Hofräte Dr. Robl und Mag. Eder als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde der U, vertreten durch Mag. Johann Galanda, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Gonzagagasse 1/9, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 3. April 2013, Zl. 159.223/5-III/4/12, betreffend Aufenthaltsbewilligung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung zum Zweck des Studiums gemäß § 64 Abs. 1 und 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und § 8 Z 7 lit. b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - Durchführungsverordnung (NAG-DV) ab. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung zum Zweck des Studiums gemäß Paragraph 64, Absatz eins, und 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und Paragraph 8, Ziffer 7, Litera b, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - Durchführungsverordnung (NAG-DV) ab.

Zur Begründung verwies die belangte Behörde im Wesentlichen darauf, dass die Beschwerdeführerin seit 2. August 2005 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck eines Studiums in Österreich aufhältig sei. Ihrem am 13. November 2012 gestellten Verlängerungsantrag habe sie zum wiederholten Male keinen ausreichenden Studienerfolgsnachweis beilegen können. In ihrer Berufung habe sie vorgebracht, dass sie durch "Sprachprobleme und Fachbegriffe" im Studium Schwierigkeiten gehabt habe. Innerhalb der letzten Jahre sei sie mehrfach auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Studienerfolgs hingewiesen worden. Zum letzten Verlängerungsantrag habe sie lediglich acht ECTS-Anrechnungspunkte (fünf Semesterstunden) nachweisen können. Ihrem Vorbringen, dass sie sprachliche Probleme habe, werde entgegengehalten, dass sie bereits im Jahr 2006 den Vorstudienlehrgang in Deutsch

positiv abgeschlossen habe, weshalb durchaus von sehr guten Deutschkenntnissen auszugehen sei. Abgesehen davon könne ein solcher Grund nicht als Hinderungsgrund im Sinn des § 64 Abs. 3 NAG gewertet werden. Es lägen keinerlei Gründe vor, die sich der Einflussphäre der Beschwerdeführerin entzogen hätten oder unabwendbar oder unvorhersehbar wären, sodass die Aufenthaltsbewilligung trotz Fehlens eines Studienerfolges nochmals verlängert werden könnte. Im gegenständlichen Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels mit dem Zweck "Studierender" fehle es sohin an einer besonderen Erteilungsvoraussetzung. Eine Vorgangsweise nach § 25 NAG komme daher nicht in Betracht. Weiters sei eine Prüfung nach Art. 8 EMRK entbehrlich. Zur Begründung verwies die belangte Behörde im Wesentlichen darauf, dass die Beschwerdeführerin seit 2. August 2005 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck eines Studiums in Österreich aufhältig sei. Ihrem am 13. November 2012 gestellten Verlängerungsantrag habe sie zum wiederholten Male keinen ausreichenden Studienerfolgsnachweis beilegen können. In ihrer Berufung habe sie vorgebracht, dass sie durch "Sprachprobleme und Fachbegriffe" im Studium Schwierigkeiten gehabt habe. Innerhalb der letzten Jahre sei sie mehrfach auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Studienerfolges hingewiesen worden. Zum letzten Verlängerungsantrag habe sie lediglich acht ECTS-Anrechnungspunkte (fünf Semesterstunden) nachweisen können. Ihrem Vorbringen, dass sie sprachliche Probleme habe, werde entgegengehalten, dass sie bereits im Jahr 2006 den Vorstudienlehrgang in Deutsch positiv abgeschlossen habe, weshalb durchaus von sehr guten Deutschkenntnissen auszugehen sei. Abgesehen davon könne ein solcher Grund nicht als Hinderungsgrund im Sinn des Paragraph 64, Absatz 3, NAG gewertet werden. Es lägen keinerlei Gründe vor, die sich der Einflussphäre der Beschwerdeführerin entzogen hätten oder unabwendbar oder unvorhersehbar wären, sodass die Aufenthaltsbewilligung trotz Fehlens eines Studienerfolges nochmals verlängert werden könnte. Im gegenständlichen Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels mit dem Zweck "Studierender" fehle es sohin an einer besonderen Erteilungsvoraussetzung. Eine Vorgangsweise nach Paragraph 25, NAG komme daher nicht in Betracht. Weiters sei eine Prüfung nach Artikel 8, EMRK entbehrlich.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde in einem nach § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde in einem nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Eingangs ist festzuhalten, dass angesichts der Zustellung des angefochtenen Bescheides am 8. April 2013 die Bestimmungen des NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2012 und der NAG-DV in der Fassung BGBl. II Nr. 201/2011 anzuwenden sind. Eingangs ist festzuhalten, dass angesichts der Zustellung des angefochtenen Bescheides am 8. April 2013 die Bestimmungen des NAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2012, und der NAG-DV in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 201 aus 2011, anzuwenden sind.

Gemäß § 64 Abs. 3 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für den Zweck der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums nur zulässig, wenn nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften ein Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule oder anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule erbracht wird. Liegen Gründe vor, die der Einflussphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden. Gemäß Paragraph 64, Absatz 3, NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für den Zweck der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums nur zulässig, wenn nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften ein Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, Pädagogischen Hochschule oder anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule erbracht wird. Liegen Gründe vor, die der Einflussphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass sie im abgelaufenen Studienjahr den gemäß § 64 Abs. 3 NAG iVm § 8 Z 7 lit b NAG-DV und § 75 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 erforderlichen Erfolgsnachweis von 16 ECTS-Anrechnungspunkten (8 Wochenstunden) nicht erreicht hat. Sie meint aber, dass sie zwei von drei Prüfungen mit sehr gut absolviert habe und somit bei den mit Erfolg abgelegten fünf Semesterstunden einen überdurchschnittlich guten Studienerfolg aufweise. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass sie im abgelaufenen Studienjahr den gemäß Paragraph 64, Absatz 3, NAG in Verbindung mit Paragraph 8, Ziffer 7, Litera b, NAG-DV und Paragraph 75, Absatz 6,

Universitätsgesetz 2002 erforderlichen Erfolgsnachweis von 16 ECTS-Anrechnungspunkten (8 Wochenstunden) nicht erreicht hat. Sie meint aber, dass sie zwei von drei Prüfungen mit sehr gut absolviert habe und somit bei den mit Erfolg abgelegten fünf Semesterstunden einen überdurchschnittlich guten Studienerfolg aufweise.

Dieser "Teilerfolg" ändert aber nichts daran, dass insgesamt der für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung notwendige Studienerfolg nicht erreicht wurde.

Im Blick auf § 64 Abs. 3 letzter Satz NAG bringt die Beschwerdeführerin vor, dass es sich bei den "bessernden Deutschkenntnissen" um kein dauerhaftes Hindernis handle. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin in einer Lebensgemeinschaft mit einem österreichischen Staatsbürger lebe. Auf Grund dieser unrichtigen Anwendung des § 64 NAG habe die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid mit einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit behaftet. Im Blick auf Paragraph 64, Absatz 3, letzter Satz NAG bringt die Beschwerdeführerin vor, dass es sich bei den "bessernden Deutschkenntnissen" um kein dauerhaftes Hindernis handle. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin in einer Lebensgemeinschaft mit einem österreichischen Staatsbürger lebe. Auf Grund dieser unrichtigen Anwendung des Paragraph 64, NAG habe die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid mit einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit behaftet.

Dieser Ansicht vermag sich der Gerichtshof nicht anzuschließen. Die Beschwerdeführerin bestreitet nämlich nicht mit konkreten Argumenten die behördliche Feststellung, dass sie schon seit positivem Abschluss des Vorstudienlehrganges in Deutsch im Jahr 2006 über ausreichende Deutschkenntnisse verfüge. Schon deswegen können fehlende Deutschkenntnisse nicht im Rahmen des § 64 Abs. 3 NAG berücksichtigt werden, zumal derartige persönliche Fähigkeiten keinen Grund in diesem Sinne bilden (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 24. April 2012, 2009/22/0236). Dieser Ansicht vermag sich der Gerichtshof nicht anzuschließen. Die Beschwerdeführerin bestreitet nämlich nicht mit konkreten Argumenten die behördliche Feststellung, dass sie schon seit positivem Abschluss des Vorstudienlehrganges in Deutsch im Jahr 2006 über ausreichende Deutschkenntnisse verfüge. Schon deswegen können fehlende Deutschkenntnisse nicht im Rahmen des Paragraph 64, Absatz 3, NAG berücksichtigt werden, zumal derartige persönliche Fähigkeiten keinen Grund in diesem Sinne bilden vergleiche etwa das hg. Erkenntnis vom 24. April 2012, 2009/22/0236).

Weiters bringt die Beschwerdeführerin vor, die belangte Behörde hätte sie gemäß § 13a AVG anleiten müssen, den Nachweis dahin zu erbringen, "welche Prüfungen sie nicht bestanden hat und Urkunden nachzureichen, aus denen ersichtlich ist, dass sie das Studium ernsthaft betreibt". Mit diesem Vorbringen wird kein Anwendungsfall der Anleitungspflicht nach § 13a AVG angesprochen, bezieht sich diese doch nicht auf inhaltliche Erfolgsvoraussetzungen (vgl. etwa die bei Hengstschläger/Leeb, AVG § 13a Rz 5f angeführte Rechtsprechung). Weiters übersieht die Beschwerdeführerin, dass das von ihr so genannte "ernsthafte Betreiben" des Studiums, wenn es im Sinne des § 64 Abs. 3 NAG von Bedeutung sein soll, voraussetzt, dass auch Studienerfolge im geforderten Ausmaß als Voraussetzung einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erreicht werden. Weiters bringt die Beschwerdeführerin vor, die belangte Behörde hätte sie gemäß Paragraph 13 a, AVG anleiten müssen, den Nachweis dahin zu erbringen, "welche Prüfungen sie nicht bestanden hat und Urkunden nachzureichen, aus denen ersichtlich ist, dass sie das Studium ernsthaft betreibt". Mit diesem Vorbringen wird kein Anwendungsfall der Anleitungspflicht nach Paragraph 13 a, AVG angesprochen, bezieht sich diese doch nicht auf inhaltliche Erfolgsvoraussetzungen vergleiche , etwa die bei Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 13 a, Rz 5f angeführte Rechtsprechung). Weiters übersieht die Beschwerdeführerin, dass das von ihr so genannte "ernsthafte Betreiben" des Studiums, wenn es im Sinne des Paragraph 64, Absatz 3, NAG von Bedeutung sein soll, voraussetzt, dass auch Studienerfolge im geforderten Ausmaß als Voraussetzung einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erreicht werden.

In ähnlicher Weise bringt die Beschwerdeführerin vor, bei entsprechender Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme wäre es ihr im Rahmen ihres Parteiengenhörs möglich gewesen, sich "eines Rechtsfreundes zu bedienen und in der Folge die entsprechenden obangeführten Nachweise, die ihr ernsthaftes Bestreben des Studiums belegen, nachzureichen". Diesem Vorbringen ist schon deswegen die Grundlage entzogen, weil - wie dargelegt - ein "ernsthafte Bestreben" für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht ausreicht.

Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht

vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 26. Juni 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013220140.X00

Im RIS seit

26.08.2013

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at